



OTIF/RID/RC/2016/21
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2016/21)

29. Juni 2016

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 19. bis 23. September 2016)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Bedienungsausrüstung von Tanks

Antrag des Europäischen Industriegase-Verbands (EIGA)

Einleitung

1. Dieses Dokument wurde bei der Frühjahrssitzung der Gemeinsamen Tagung zunächst als informelles Dokument INF.18 der Tank-Arbeitsgruppe unterbreitet, wo es aus Zeitmangel jedoch nicht diskutiert werden konnte.
2. Die informelle Arbeitsgruppe "Vorschriften zur Ausrüstung von Tanks und Druckgefäßen" hat ihre Arbeiten zu Druckgefäßen beinahe abgeschlossen und möchte die Aufmerksamkeit auf das letzte Element ihres Mandats lenken, welches Tanks betrifft. Zur Erinnerung werden die drei Überschriften des Mandats nachstehend nochmals wiedergegeben.
 - (i) Klarstellung der Bedeutung des Begriffs "Druckgefäß", so dass auch deren Verschlüsse mit eingeschlossen sind;
 - (ii) Untersuchung der Vollständigkeit der Anforderungen zu Auslegung, Konformitätsbewertung und Kennzeichnung der Verschlüsse von Druckgefäßen;
 - (iii) Untersuchung der Vollständigkeit der Anforderungen zu Auslegung, Konformitätsbewertung und Kennzeichnung der Bedienungsausrüstung von Tanks.

3. Für eine Behandlung von Tankvorschriften ist eine Teilnahme von Tankexperten erforderlich. Zum besseren Verständnis des Bedarfs und des Anwendungsbereichs von Änderungen in Kapitel 6.8 beantragt EIGA aus diesem Grund, in der Arbeitsgruppe die nötige Zeit zur Diskussion zur Verfügung zu stellen. Dabei könnten auch geeignete Daten für etwaige Folgetreffen der informellen Arbeitsgruppe zur Diskussion der Tankvorschriften festgelegt werden.

Diskussionsfelder

4. Der Vorsitzende der informellen Arbeitsgruppe schlägt folgende Diskussionsthemen für die Tank-Arbeitsgruppe vor. Weitere, von anderen aufgeworfene relevante Themen können ebenfalls zur Diskussion zugelassen werden.

Begriffsbestimmungen

5. Im Gegensatz zu Druckgefäßen sind die Begriffsbestimmungen zu Tanks größtenteils klar und kohärent, es gibt jedoch einen Bereich, bei dem Zweifel bestehen. Der Tankkörper umfasst definitionsgemäß auch die Verschlüsse, woraus man ableiten könnte, dass die Bedienungsausrüstung keine Verschlüsse umfasst. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, zur Ausräumung jeglicher Unklarheiten Verschlüsse in die Begriffsbestimmung von Bedienungsausrüstung aufzunehmen.

Baumusterzulassungen für Ventile und sonstige Bedienungsausrüstungen

6. Am Ende von Absatz 6.8.2.3.1 heißt es:

"Die zuständige Behörde oder eine von ihr bestimmte Stelle muss auf Wunsch des Antragstellers eine getrennte Baumusterzulassung von Ventilen und anderen Bedienungsausrüstungen, für die in der Tabelle des Absatzes 6.8.2.6.1 eine Norm aufgeführt ist, gemäß dieser Norm durchführen. Diese getrennte Baumusterzulassung muss bei der Ausstellung der Bescheinigung für den Tank berücksichtigt werden, sofern die Prüfergebnisse vorliegen und die Ventile und anderen Bedienungsausrüstungen für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind."

Die Anzahl an Normen ist begrenzt und somit werden vermutlich die im RID/ADR in Bezug genommenen Normen nie alle an Tanks verwendeten Bedienungsausrüstungen abdecken.

Frage 1: Ist es notwendig, Baumusterzulassungen auf Verschlüsse und/oder sonstige Bedienungsausrüstungen auszudehnen, für die es keine in Bezug genommenen Normen gibt?

Frage 2 Wenn ja, welche technischen Anforderungen, einschließlich Kennzeichen, müssten im RID/ADR spezifiziert werden?

Erstmalige Prüfung der Ausrüstung

7. Am Anfang von Absatz 6.8.2.4.1 heißt es:

"Die Tankkörper und ihre Ausrüstungsteile sind **entweder zusammen oder getrennt** erstmalig vor Inbetriebnahme zu prüfen. Diese Prüfung umfasst:

- eine Prüfung der Übereinstimmung mit dem zugelassenen Baumuster,
- eine Bauprüfung¹⁰⁾,
- eine Prüfung des inneren und äußeren Zustandes,
- eine Wasserdruckprüfung¹¹⁾ mit dem Prüfdruck, der auf dem in Absatz 6.8.2.5.1 vorgeschriebenen Tankschild angegeben ist, sowie

- eine Dichtheitsprüfung und eine Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile."

Frage 3: Ist der Satz "entweder zusammen oder getrennt" hinreichend klar, um sicherzustellen, dass der Tank als Ganzes zugelassen sein muss und dass die Zulassung eine Bewertung der Eignung der Bedienungsausrüstung für den Tank beinhalten muss?

Frage 4: Gibt es genügend Anforderungen, um zufriedenstellende getrennte erstmalige Prüfungen der Bedienungsausrüstungen von Tanks sicherzustellen?

Hinweis: Die Arbeitsgruppe hat vorgeschlagen, folgende Anforderungen zu Unterabschnitt 6.2.5.1 des RID/ADR für die erstmalige Prüfung der Verschlüsse von Druckgefäßen hinzuzufügen.

"An einer angemessenen Stichprobe von Verschlüssen:

- k) Überprüfung der metallenen und nicht metallenen Werkstoffe;
- l) Überprüfung der Abmessungen;
- m) Überprüfung der Reinheit;
- n) Prüfung der vollständigen Baugruppe;
- o) Überprüfung der Übereinstimmung der Kennzeichen;

für alle Verschlüsse:

- p) Dichtheitsprüfung;
- q) Überprüfung des Vorhandenseins der Kennzeichen."

Kennzeichnung

8. Unterabschnitt 6.8.3.5 beschränkt sich auf die Kennzeichnung des vollständigen Tanks. Eine getrennte Baumusterzulassung ist derzeit auf Bedienungsausrüstungen begrenzt, für die in Bezug genommene Normen existieren, wobei in Normen in der Regel Kennzeichnungsanforderungen festgelegt werden.

Frage 5: Besteht der Bedarf, im RID/ADR die auf Bedienungsausrüstungen anzubringenden Mindestkennzeichen festzulegen?

Bem. *Die Festlegung der Mindestanforderungen für die Kennzeichnung wird dann schneller vorangetrieben, wenn beschlossen werden sollte, dass Baumusterzulassungen für nicht in Übereinstimmung mit Normen hergestellte Bedienungsausrüstungen zulässig sind.*

Hinweis: Die Arbeitsgruppe hat vorgeschlagen, folgende Anforderungen in einen neuen Absatz 6.2.2.7.11 des RID/ADR zur Kennzeichnung der Verschlüsse von Druckgefäßen hinzuzufügen.

"6.2.2.7.11 Kennzeichnung von Verschlüssen für nachfüllbare UN-Druckgefäße

Für Verschlüsse müssen die folgenden dauerhaften Kennzeichen deutlich und lesbar angebracht werden (z.B. geprägt, graviert oder geätzt):

- a) Identifizierungskennzeichen des Herstellers;

- b) Auslegungsnorm oder Bezeichnung der Auslegungsnorm;
- c) Herstellungsdatum (Jahr und Monat oder Jahr und Woche)
- d) sofern zutreffend, das Identifizierungskennzeichen der für die erstmalige Prüfung verantwortlichen Prüfstelle.

Der Prüfdruck des Ventils muss angegeben werden, wenn er niedriger als der Prüfdruck ist, der durch die Form der Ventilbefüllverbindung angegeben ist."
